

[REDACTED]

**Betreff:** EILT SEHR: Ressortabstimmung LNG-Beschleunigungsgesetz, Frist xx.4.2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den vom BMWK erarbeiteten höchst dringlichen Gesetzentwurf eines LNG-Beschleunigungsgesetzes.

Der Gesetzentwurf dient der Beschleunigung von Zulassungs- und Vergabeverfahren für die Errichtung und die Inbetriebnahme von festen und schwimmenden Flüssiggasanlagen einschließlich der Anbindungsleitungen und Gewässerausbauten. Er soll in der aktuellen Krisensituation die Energieversorgung sichern und einen schnellstmöglichen Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung ermöglichen.

Er enthält besondere Maßgaben für umwelt- und energierechtlichen Vorschriften (EnWG, WHG, BNatSchG, BImSchG, UVPG) sowie für Vorschriften zur Beschleunigung von Vergabe- und Nachprüfungsverfahren. Der Gesetzentwurf wurde wegen der hohen Betroffenheit bereits mit BMUV vorabgestimmt und BMJ für eine erste Prüfung beteiligt.

Um rechtzeitig bereits für diesen Winter eine Versorgung mit Flüssiggas zu ermöglichen, ist geplant den Entwurf an die Regierungsfractionen am 6. Mai zur Einbringung in das parlamentarische Verfahren zuzuleiten. Ein Inkrafttreten soll am 1. Juni 2022 erfolgen.

Sollten Sie Anmerkungen oder Änderungsvorschläge haben, bitten wir, diese bis **Montag 2. Mai, DS (Verschweigensfrist)** mitzuteilen.

Ich bitte um Ihr Verständnis für diese sehr kurze Frist zur Ressortabstimmung

Sollten weitere Einheiten in Ihren Häusern betroffen sein, bitten wir Sie um direkte Weiterleitung des Entwurfs (KB4 bitte cc).

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



[REDACTED] KB4  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | Scharnhorststr. 34-37 | 10115 Berlin  
Postanschrift: 11019 Berlin | [REDACTED]

[REDACTED] [www.g7germany.de](http://www.g7germany.de)

[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Mittwoch, 4. Mai 2022 10:17

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** AW: EILT SEHR: Ressortabstimmung LNG-Beschleunigungsgesetz, Frist xx.4.2022

Liebe [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Erläuterungen. Wie telefonisch besprochen, besteht von unserer Seite Leitungsvorbehalt bezüglich der unten genannten Punkte. Wir gehen davon aus, dass es hierzu einen Austausch bei der heutigen Kabinettsitzung gibt.

Zudem besteht neben dem Ausbau von Importinfrastruktur für LNG und Wasserstoff z.B. auch im Bereich der Ölversorgung ggf. dringender Bedarf des Ausbaus der Import- und Transportinfrastruktur (z.B. zur Versorgung der PCK Schwedt Raffinerie). An dieser Stelle sollte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs um weitere Vorhaben vertieft geprüft und dies ggf. parallel zum parlamentarischen Verfahren noch ergänzt werden.

Beste Grüße  
[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 3. Mai 2022 09:49

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]

[REDACTED] BUERO-KB4@bmwk.bund.de

**Betreff:** AW: EILT SEHR: Ressortabstimmung LNG-Beschleunigungsgesetz, Frist xx.4.2022

Lieber [REDACTED]

gerne versuche ich Ihre Nachfragen zu beantworten:

zu Punkt 1) und 3)

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 wird gerade der von Ihnen angesprochen Umsteuerung auf grünen Wasserstoff und dessen Derivate in Bezug genommen. Um Lock-in Effekte bei LNG- ähnlich wie bei der Kohle – sicher zu vermeiden und auch den nationalen Vorgaben und Zielen im Klimaschutz zu entsprechen, sind die Anlagen im Anwendungsbereich des Gesetzes für einen Betrieb mit LNG bis Ende 2040 befristet. Alle Leitungen sind nach unserer Kenntnis wasserstoffready geplant. Um den Betreibern frühzeitig Perspektiven für einen Weiterbetrieb aufzuzeigen sowie aus Klimaschutzgründen, sind Anträge für einen Weiterbetriebe mit grünem Wasserstoff /Derivaten bis zum 1.1. 2035 zustellen. Ob diese Anträge gestellt werden, liegt in der unternehmerischen Freiheit und wird nicht staatlich vorgegeben Wann diese Anträge vollständig sind und wann die tatsächliche Umstellung auf Wasserstoff erfolgt, soll und kann aus unserer Sicht die zuständige Behörde vor Ort am besten beurteilen und auch an den konkreten Standort anpassen. Durch diese komplexe Regelung in § 5 ist es aus unserer Sicht möglich, sich auch bei dem Abschluss von Lieferverträgen im Jahr 2022 – also 18 Jahre vor Fristende – auf die Änderungen einzustellen.

Zu2)

Die dem BMWK bislang vorliegenden Daten zu den FSRU befinden sich - nach Auskunft und Prüfung durch BMUV und die Genehmigungsbehörden in NI - in einem Rahmen, welcher ein Betrieb der Schiffe nach der 13. BImSchV

ermöglicht, indem bestimmte Auflagen erteilt werden. Aktuell erreichen uns noch neuere Daten, die wir gemeinsam mit dem BMUV sichten und prüfen, ob diese Einschätzung sich verändern und ggf. welche rechtlichen Anpassungen denkbar sind.

Ich hoffe diese Ausführungen haben ihre Fragen geklärt und sie können den Gesetzentwurf mittragen.

Beste Grüße



[REDACTED] KB4

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | Scharnhorststr. 34-37 | 10115 Berlin

Postanschrift: 11019 Berlin | [REDACTED]

[www.g7germany.de](http://www.g7germany.de)

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 2. Mai 2022 21:21

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: EILT SEHR: Ressortabstimmung LNG-Beschleunigungsgesetz, Frist xx.4.2022

Liebe [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases. Bevor wir uns hierzu inhaltlich positionieren können, bitte ich um kurze Stellungnahme zu folgenden Punkten:

- Die Regelungen adressieren den beschleunigten Aufbau und Inbetriebnahme von LNG-Importinfrastruktur in DEU. Mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität gilt es zu berücksichtigen, dass – soweit möglich und sinnvoll – die Infrastruktur „wasserstoff-ready“ ausgestaltet wird bzw. von Beginn an die Importinfrastruktur für künftigen Import von Wasserstoff oder Derivaten miterrichtet wird. Ist gewährleistet, dass der Aufbau der geplanten Wasserstoffimportinfrastruktur an den Vorhabenstandorten ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt?
- Im Zuge der Anmietung der FSRU wurde durch die Unternehmen darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen FSRU für den Einsatz in deutschen Häfen ggf. umweltrechtliche (Ausnahme-)Genehmigungen benötigen. Hat BMWK dies geprüft und ist ein unmittelbarer Einsatz der FSRU nach Bereitstellung möglich?
- Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 LGGG befristet die Genehmigung für den Betrieb einer LNG-Anlage längstens bis zum 31.12.2040. Welche Auswirkungen hat dies aus Sicht des BMWK auf die Bereitschaft von Unternehmen zur Investition in LNG-Infrastruktur und den Abschluss langfristiger LNG-Importverträge? In diesem Zusammenhang hat sich bereits die NDJ Regierung uns gegenüber zur Zusammenarbeit beim LNG Projekt Brunsbüttel ausgesprochen kritisch geäußert.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens mit Kabinettsbeschluss und Zeitplan melden wir uns gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Leiter des Referats 422  
- Energiepolitik und Energiewende -  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 29. April 2022 20:41

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

**Betreff:** EILT SEHR: Ressortabstimmung LNG-Beschleunigungsgesetz, Frist xx.4.2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den vom BMWK erarbeiteten höchst dringlichen Gesetzentwurf eines LNG-Beschleunigungsgesetzes.

Der Gesetzentwurf dient der Beschleunigung von Zulassungs- und Vergabeverfahren für die Errichtung und die Inbetriebnahme von festen und schwimmenden Flüssiggasanlagen einschließlich der Anbindungsleitungen und Gewässerausbauten. Er soll in der aktuellen Krisensituation die Energieversorgung sichern und einen schnellstmöglichen Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung ermöglichen.

Er enthält besondere Maßgaben für umwelt- und energierechtlichen Vorschriften (EnWG, WHG, BNatSchG, BImSchG, UVPG) sowie für Vorschriften zur Beschleunigung von Vergabe- und Nachprüfungsverfahren. Der Gesetzentwurf wurde wegen der hohen Betroffenheit bereits mit BMUV vorabgestimmt und BMJ für eine erste Prüfung beteiligt.

Um rechtzeitig bereits für diesen Winter eine Versorgung mit Flüssiggas zu ermöglichen, ist geplant den Entwurf an die Regierungsfractionen am 6. Mai zur Einbringung in das parlamentarische Verfahren zuzuleiten. Ein Inkrafttreten soll am 1. Juni 2022 erfolgen.

Sollten Sie Anmerkungen oder Änderungsvorschläge haben, bitten wir, diese bis **Montag 2. Mai, DS (Verschweigensfrist)** mitzuteilen.

Ich bitte um Ihr Verständnis für diese sehr kurze Frist zur Ressortabstimmung  
Sollten weitere Einheiten in Ihren Häusern betroffen sein, bitten wir Sie um direkte Weiterleitung des Entwurfs (KB4  
bitte cc).

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



[Redacted] KB4  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | Scharnhorststr. 34-37 | 10115 Berlin  
Postanschrift: 11019 Berlin [Redacted]  
[Redacted] [www.g7germany.de](http://www.g7germany.de)